

Vossische



Zeitung

Begründet

2704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint täglich zweimal, Sonn- und Festtags nur einmal. Jeden Sonntag die illustrierte Beilage „Zeitbilder“...

Bezug: In Gross-Berlin und Umgegend monatl. 10,- M., durch eigene Boten tägl. zweimal frei ins Haus; durch die Post 9.- M. (ohne Bestellg.)...

Im Verlage von Ullstein & Co. Verantwortl. für die Redaktion (mit Ausnahme des Handelsteils): H. Bachmann in Berlin

Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800, 11 801, 11 802 bis 11 852, sowie 15 277, 15 281, 15 282 bis 15 288

Hilferufe aus dem Industriebezirk.

Die Vorgänge im Ruhrgebiet.

Die Vorgänge in den westlichen Industriebezirken scheinen sich so zu entwickeln, wie es nach den letzten verständigen Maßnahmen der Regierung erwartet werden durfte. Noch vor einer Woche etwa war das Ruhrgebiet von einer Bewegung bedroht, die man mit geringer Uebertreibung als Bürgerkrieg hätte bezeichnen können...

Dieses Ziel scheint nunmehr, wenn auch nicht erreicht, so doch in sichtbarer Nähe gerückt. Dort, wo die organisierte Arbeiterschaft das Heft in den Händen hat, also vor allem in Oberfeld und den anderen Orten des Bergischen Landes, herrscht Friede. Die Zusicherungen der Regierung haben genügt, um hier Bewußtsein eintreten zu lassen. In anderen Orten, vor allem in Essen, Duisburg, Bochum usw. herrscht dagegen eine Art Kriegszustand...

Auch nach der anderen Seite hin ist die Lage geklärt. Falls es bedauerlicherweise nötig werden sollte, gegen die Unruhestifter bewaffnet vorzugehen, so wird auch die Arbeiterschaft der in Frage kommenden Gebiete nicht mehr fürchten müssen, einer unkontrollierten Militärherrschaft ausgeliefert zu sein. Vielmehr ist, wie uns von maßgebender Seite ausdrücklich versichert worden ist, die Entscheidung über die Notwendigkeit militärischer Aktionen in die Hände eines Vertreters der zivilen Staatsgewalt, des Reichs- und Staatskommissars Severing, gelegt worden.

Die Orte, um die es sich handeln würde, liegen in der durch den Friedensvertrag festgesetzten neutralen Zone. Nach der Ansicht der zuständigen Behörden genügen die dort verfassungsmäßig vorhandenen Truppen nicht, um im Notfall die schnelle Beendigung der Unruhen zu gewährleisten. Bisher ist von den Alliierten die Erlaubnis noch nicht erteilt worden, neue Truppen in dieses Gebiet zu entsenden.

Die Weigerung ist zweifellos zurückzuführen teils auf Informationen über den politischen Charakter der Bewegung, teils auf Regungen des Mißtrauens gegenüber der deutschen Militärpolitik. Immerhin haben genügende Anzeichen dafür gesprochen, daß die französische Regierung (von den anderen Alliierten ist Näheres nicht bekannt geworden) nicht die Absicht hat, sich über wirkliche deutsche Lebensinteressen in dieser Frage einfach hinwegzusetzen. Wenn dies auch für die anderen alliierten Regierungen gilt, so müßte eigentlich eine Klare und allen Zweifel ausschließende Darstellung der jetzigen Vorgänge genügen, um die bisherigen Schwierigkeiten hinwegzuräumen. In dem Augenblick, wo einwandfrei feststeht, daß eine deutsche Truppenexpedition in die neutrale Zone unter der Kontrolle der zivilen Regierung und nur zum Zweck der Herstellung der Ruhe vorgenommen werden soll, so wird man mit voller Berechtigung von den Alliierten fordern müssen, daß sie diesen politisch und wirtschaftlich gleich notwendigen Maßnahmen keine weiteren Schwierigkeiten bereiten. Es ist zu hoffen, daß ihnen hinreichend Gelegenheit zuteil geworden ist, diese Einsicht zu gewinnen und daß sie sich ihr nunmehr auch nicht verschließen werden.

Nottschreie der Bevölkerung.

Drahtmeldung.

Duisburg, 2. April. (W. L. B.)

Nach unserer einmütigen Auffassung der Lage ist sofortiges, nachdrückliches Vorgehen der Reichswehr das einzige Mittel, um Duisburg und Umgegend vor äußerster Not und Elend zu schützen. Wird unserem dringenden Notschrei nunmehr nicht sofort entsprochen, so lehnen die unterzeichneten Parteien die Verantwortung für die weitere Entwicklung der Dinge ab. Gleiches Telegramm ist an Münster, Severing, abgegangen.

Sozialdemokratische Partei, Unabhängige sozialdemokratische Partei und Stadtverwaltung Duisburg.

Der Oberpräsident und Landeshauptmann von Westfalen fordern die Reichsregierung zu sofortigem, entschiedenem Eingreifen der Truppen zur Rettung der bedrängten Bevölkerung und Behörden vor Plünderungen und Vergewaltigungen auf. Die nach Münster entsandten Zentrumsabgeordneten Herold, Mausbach und Gilling unterflügen dieses Ersuchen, indem sie darauf hinweisen, daß die Oberbürgermeister und Landräte der bedrängten Gebiete, in deren Städten und Kreisen bereits geplündert wird, ein sofortiges, kraftvolles Handeln verlangen, um die schreckliche Leidenszeit abzukürzen. Der Oberbürgermeister von Mülheim a. d. Ruhr richtete ein Telegramm an die Reichsregierung, in dem es heißt: „Militärakte und Terror machen schleunigstes weiteres Eingreifen und rückhaltlose Durchführung der Entwaffnung zur Wiederherstellung der Ordnung und Staatsautorität unbedingt notwendig.“

* Münster, 2. April.

Vom Wehrkreiskommando wird heute abend folgendes bekanntgegeben: Die Reichswehrgruppe Wesel hat die Linie Walsum-Dosten-Schmachtenberg-Königsfurt erreicht. Dinslaken hat durch Plünderungen sehr gelitten. Die Plünderungen wurden vom Volksguardat ganz planmäßig durchgeführt.

Die Gruppe Lippe hat dem Hilferuf der gequälten Bevölkerung folgend, noch über Reddinghausen hinaus Hils besetzt und von Reddinghausen einen Panzerzug auf Westerholt vorgefahren.

Der deutsche Geschäftsträger bei Millerand.

Drahtmeldung.

Paris, 1. April. (W. L. B.)

Eine Savasnote berichtet: Ministerpräsident Millerand hat heute morgen den deutschen Geschäftsträger empfangen, der ihn über die Lage im Ruhrgebiet unterrichtete. Ministerpräsident Millerand wird die Informationen nachprüfen lassen. Der Ministerpräsident empfing hierauf den Marschall Foch.

Der „Semp“ fügt hinzu, die Auskünfte, die die französische Regierung ihrerseits über die Lage im Ruhrgebiet heute vormittag erhalten habe, bestätigten die Befürchtungen der Deutschen Regierung nicht, daher habe der französische Ministerpräsident sich nur an die Entschleunigung halten können, die er gestern dem deutschen Geschäftsträger mitgeteilt habe, das heißt die Entschleunigung, daß er nicht in der Lage sei, den Einmarsch weiterer Truppen, als der bereits im August 1919 zugeflossenen, gut-

zuheißen. Die französische Regierung weigere sich aber nicht, die vom deutschen Geschäftsträger überbrachten Informationen nachprüfen zu lassen.

mp Rom, 31. März.

Der „Agenzia Romana“ zufolge erklärte Nitti einigen Abgeordneten, mit der Entsendung deutscher Regierungstruppen in das Ruhrgebiet unter gewissen Bedingungen einverstanden zu sein. Auf die Frage, ob zu diesen Bedingungen die Besetzung Frankfurts gehöre, erwiderte Nitti lebhaft und entschieden: Nein. Die deutschen Truppen müßten jedoch die Bürgerschaft geben, daß die Besetzung nur eine vorübergehende sei.

Das Abkommen von Münster.

Keine Auflösung der Arbeiter- und Betriebsräte.

Das Vossische Telegraphen-Büro verbreitet eine ausführliche vom Zentralrat in Essen stammende Meldung über das von uns bereits im gestrigen Morgenblatte wiedergegebene Abkommen, das in Münster zwischen dem Reichskommissar Severing und den Vertretern der Vollerversammlung der Volksguardat abgeschlossen worden ist. In Ergänzung unserer Meldung seien noch die folgenden Bestimmungen hervorgehoben:

Von den Truppenteilen ist den Soldaten eine Bescheinigung über ihre Dienstzeit auszustellen. Die zu entlassenden Soldaten gehen mit ihren Waffen an ihre Wohnorte zurück, wo sie die Waffen und Munition abgeben und ihre Wohnung in Empfang zu nehmen haben. Die Unternehmer sind gehalten, alle bisher von ihnen beschäftigten Arbeiter, die an den Kämpfen teilgenommen haben, wieder einzustellen.

Gemäß dem Vieseler Abkommen erfolgt die Waffenabgabe an die Gemeindebehörden, die gemeinsam mit einem Ordnungsausschuß deren Verwahrung und Ueberwachung übernehmen.

Die Reichsregierung hat sich über die Bestimmungen des Vieseler Abkommens hinaus noch zu folgendem verpflichtet:

Böllige Straffreiheit für die bis 2. April 12 Uhr mittags an den Kämpfen beteiligten Arbeiter zu gewähren. Als Quittung im Sinne der Regierungserklärung vom 30. März gilt nur derjenige, der nach dem 2. April 12 Uhr mittags noch zum Zweck des Kampfes gegen die verfassungsmäßigen Organe Waffen führt oder die Waffen nicht abgeliefert hat.

Sofortige Aufhebung des Ausnahmezustandes und des Standrechts bis 2. April 12 Uhr mittags und Aufhebung des allgemeinen Ausnahmezustandes bis spätestens zum 10. April 1920.

Prüfung des gegen den General v. Watter eingereichten Materials wegen seiner konterrevolutionären Betätigung.

Sofortige Entwaffnung und Bestrafung aller am konterrevolutionären Putsch vom 18. März beteiligten Personen.

Zu der ausführlichen Darstellung des Abkommens von Münster erläßt der Zentralrat in Essen die folgende Erklärung:

„Das Vieseler Abkommen schließt nicht die Auflösung der politischen Arbeiter- und Betriebsräte und des Zentralrates in sich. Nur werden diese Körperschaften nicht mehr die Funktionen erfüllen, die sie während des eben beendeten Kampfes gehabt haben (Aufhebung und Kontrolle der behördlichen Funktionen). Die Arbeiter- und Volksguardat und der Zentralrat müssen von den Arbeitern nicht nur erhalten, sondern ausgebaut und befestigt werden. Die Räte sind die politischen Klassenorganisationen und Kampforgane des gesamten Proletariats einer Gemeinde, des Bezirks und des Industriebezirks. Durch die Räte vertritt die Arbeiterschaft als Gesamtheit ihre Klasseninteressen gegenüber den bürgerlichen Klassen. In den Räten werden die Klassenforderungen des Proletariats, sowie die Richtlinien und Parolen des politischen Kampfes besprochen und festgelegt, wobei jede Parteilichkeit des Proletariats volle Diskussion und Parteifreiheit hat.“

Die Wahl der örtlichen Arbeiterräte hat in den Betrieben zu erfolgen. Die Zahl der zu wählenden Räte ist durch die örtlichen Volksguardat zu bestimmen. An der Wahl der Räte nimmt die gesamte Arbeiterschaft, einschließlich der Angestellten und Beamten ohne Unterschied von Gewerkschaftszugehörigkeit teil. In den Räten schließen sich die Räte nach ihrer Parteizugehörigkeit zu Fraktionen zusammen. Der örtliche Arbeiterrat wählt aus seiner Mitte einen Volksguardat, der die Leitung des Arbeiterrates bildet. Die Volksguardat des Industriebezirks treten nach Bedarf zu Vollerfassungen zusammen.

Die Vollerfassung wählt zur Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft des gesamten Industriebezirks einen Zentralrat. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der politischen Parteien der Arbeiterschaft, den gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen. Bei politischen Aktionen übernehmen die Räte durch ihre Volksguardat und den Zentralrat die Führung der Aktionen für das gesamte Industriegebiet. Die Vollerfassung der Volksguardat stimmt der Erklärung und den